



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

17. Juni 2020

Nummer 25

## Inhaltsverzeichnis

Seite

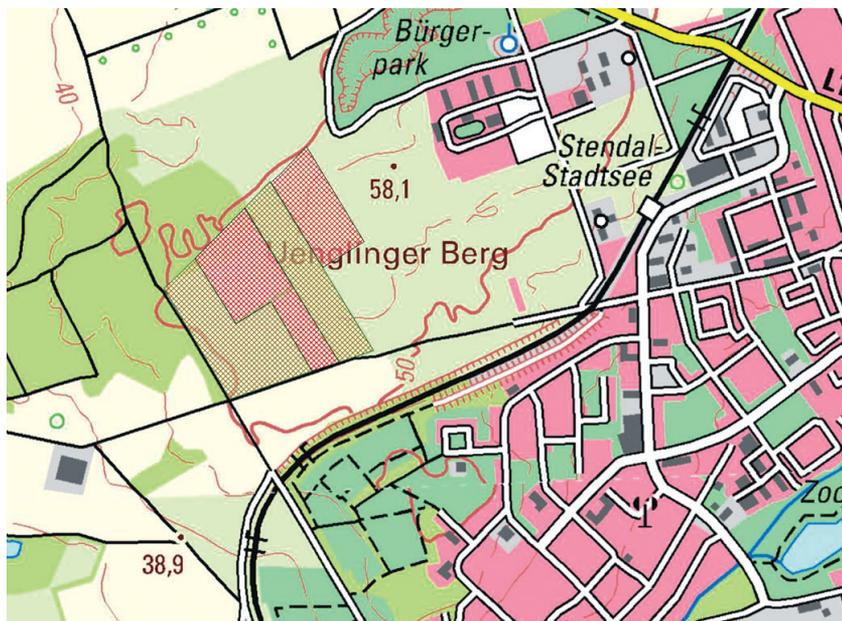
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Antrag der GP Günter Papenburg AG, Niederlassung Farsleben auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 11 NatSchG LSA zum Abbau von Kies/Sand in der Gemarkung Stendal .....	117
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 24.06.2020 .....	118
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur Bürgerinformation zur öffentlichen Einsicht in die Entwurfskonzepte zum integrierten Verkehrskonzept „Altstadt-Stendal“ und Radwegekonzept „Stendal“ .....	118
Bekanntmachung der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal .....	119
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ .....	119
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
BOV Stüdenitz, Verf.-Nr.: 4001 N Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin .....	120
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“ - Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	120
6. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	121
6. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	121
Ausschreibung für die Besetzung der Schiedsstelle der EG Stadt Tangerhütte .....	122
<b>5. Unterhaltungsverband „Seege/Aland“</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung .....	122

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die GP Günter Papenburg AG beantragt beim Landkreis Stendal gemäß § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen.

**Beantragt ist der Abbau von Kies/Sand auf 14,60 ha (Bruttoabbaufäche) in Gemarkung Stendal  
Flur 76  
Flurstücke 5/1, 6/1, 7, 11, 12 und 17**



Lage des Abbaufeldes (rot kariert) (Grdl.: „[DTK250KN] © LVermGeo LSA G01-5010835-2014-5 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)“ Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.)

Für das Vorhaben ist nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG LSA eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen des Antragstellers vor:

- Genehmigungsantrag
- UVP-Bericht mit
  - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

- Integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Sandtagebau Stendal der GP Papenburg AG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.06.2020 bis 23.07.2020**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Naturschutzbehörde (Zimmer 345, Telefon: 03931-607260, 03931-607221)  
Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Aufgrund der geltenden Corona-Einschränkungen während der Geltungsdauer der Sars-Cov-2 Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt der Empfang mit Besucherleitsystem zu den o. g. Sprechzeiten.

Hansestadt Stendal  
Planungsamt (Zimmer 203, Telefon: 03931-651543; 03931-651544)  
Moltkestraße 34 – 36, 39576 Stendal

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Aufgrund der Coronapandemie ist derzeit eine Voranmeldung zwingend notwendig.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Innerhalb der Zeit vom

**24.06.2020 bis einschließlich 24.08.2020**

können gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht.

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Zum Erörterungstermin wird gesondert eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 04.06.2020



Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

09.06.2020

## Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Mittwoch,

**den 24.06.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.06.2020
- 7 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile „Digitale Stadt“ **A VII/036**
- 8 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Entlastung der Händler und Gewerbetreibenden **A VII/037**
- 9 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Städtepartnerschaft mit Pulawy **A VII/038**
- 10 Antrag der Fraktion FSS/BfS Auf Änderung der Rechnungsprüfungsordnung **A VII/039**
- 11 Widerspruch gegen A VII/020/1 Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Änderung der Straßenreinigungssatzung **VII/0249**
- 12 Neufassung der Schulbezirkssatzung **VII/0189**
- 13 Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Stendal **VII/0185**
- 14 Grundsatzbeschluss Ehrenamtskarte **VII/0188**
- 15 Gebietsänderung innerhalb der Gemarkung Stendal durch Flächenbereinigung entlang der Grabenverläufe **VII/0202**
- 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidberg“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB **VII/0229**
- 17 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dahlen-Solarpark Heidberg“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0230**
- 18 Ergänzungssatzung Nr. 10/20 „Jarchau-Bauernstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 BauGB **VII/0231**
- 19 Finanzierung Tanklöschfahrzeug TLF 3000 **VII/0233**
- 20 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 21 Informationen des Oberbürgermeisters
- 22 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 15.06.2020
- 23 Antrag 1 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/040**
- 24 Antrag 2. der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/041**
- 25 Antrag 3 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/042**
- 26 Antrag 4 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/043**
- 27 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel, Flugplatzgelände (Teilfläche) **VII/0169**

- 28 Einigungsvertrag Gewerbesteuerzerlegung **VII/0234**
- 29 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Strom-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll **VII/0243**
- 30 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Gas-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll **VII/0244**
- 31 Personalangelegenheit **VII/0250**
- 32 Freigabe eines Sperrvermerkes **VII/0241**
- 33 Anfragen/Anregungen

#### Öffentlicher Teil

- 34 Freigabe eines Sperrvermerkes im Haushaltsplan **VII/0240**



Klaus Schmotz  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

### Bürgerinformation zur öffentlichen Einsicht in die Entwurfskonzepte

### Integriertes Verkehrskonzept „Altstadt-Stendal“ und Radverkehrskonzept „Stendal“

Um die Hansestadt Stendal im Bereich Verkehr weiter zu entwickeln wurden im letzten Jahr zwei Konzepte erarbeitet. Im Bereich der Altstadt das Integrierte Verkehrskonzept und im Sektor Radverkehr für die Gesamtstadt das Radverkehrskonzept 2030.

Um die Fragen nach einer zeitgemäßen, nachhaltigen Mobilität in der Altstadt zu klären, hat die Hansestadt Stendal das Ingenieurbüro Buschmann GmbH in Arbeitsgemeinschaft mit der VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH mit der Erarbeitung des integrierten Verkehrskonzeptes „Altstadt-Stendal“ beauftragt. Nach einer umfangreichen Bestandsaufnahme wurde für eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für verschiedene Straßenzüge und Knotenpunkte erarbeitet.

Das Radverkehrskonzept 2019-2030 (RVK 2030) ist die erstmalige Betrachtung des Gesamtgebietes für die Hansestadt Stendal im Bereich des Radverkehrs. Es beinhaltet eine Analyse, ein Zielkonzept und einen Maßnahmenkatalog. Es sollen Musterlösungen für Problembereiche entwickelt und umgesetzt werden, die nach und nach auf weitere Straßen angewendet werden können. Erkenntnisgewinne aus dieser Arbeit sollen in einem „lernenden Prozess“ in weiteren Fortschreibungen münden.

Beide Konzepte wurden in mehreren Arbeitsgruppensitzungen beraten und liegen jetzt als Entwurf der Verwaltung vor. Ziel ist es in einem weiteren Schritt, den Bürgerinnen und Bürgern die Inhalte im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe vorzustellen. Hierbei sollen die Prioritäten und die Handlungsempfehlungen der Konzepte mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden.

Dafür liegen die Entwürfe des integrierten Verkehrskonzeptes „Altstadt-Stendal“ und des Radverkehrskonzeptes zu Jedermanns Einsicht für den Zeitraum

**vom 18.06.2020 bis 18.09.2020**

öffentlich aus.

- Im Internet unter [www.stendal.de](http://www.stendal.de)
- im Planungsamt, Moltkestraße 34–36, Zimmer 203

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bei einer telefonischen Voranmeldung unter (03931) 65 1546 sind auch abweichende Zeiten möglich.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Vorschriften beim Betreten des Verwaltungsgebäudes.

Es besteht weiter die Möglichkeit für Interessensgruppen nach vorheriger Anmeldung (telefonisch (03931) 65 1546 oder per E-Mail unter [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)) sich im Planungsamt eine Präsentation mit anschließender Diskussion zu organisieren.

Stellungnahmen zu beiden Konzepten können während Auslegungsfrist im Rahmen der Öffnungszeiten beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34–36, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich können die Stellungnahmen eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)  
Planungsamt  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 08.06.2020  
- Planungsamt -



Axel Achilles  
Amtsleiter

Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

**Tagesordnung  
für die 18. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal**

**am: 23. Juni 2020 um 16:30 Uhr**

**Ort: Die Kunstplatte e.V., Adolph-Menzel-Straße 16, 39576 Stendal**

### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses des Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen der Koordinierungs- und Fachstelle sowie des federführenden Amtes zu aktuellen Themen und Terminen
- 5 Diskussion der Arbeitsweisen des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Vorstellung der Projektideen des Aktionsfonds 2020

### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Diskussion und Abstimmung über die Förderung der Projektideen des Aktionsfonds 2020
- 9 Anfragen und Anregungen



Alexander Wittwer  
Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal

## Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

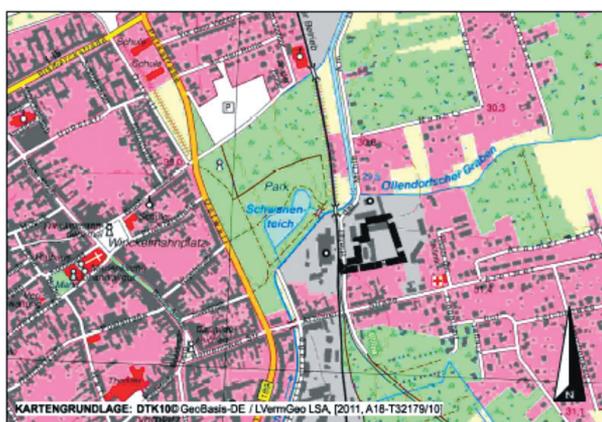
### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 233 und § 244 Baugesetzbuch (BauGB) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils in der gültigen Fassung, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,61 ha innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 5 mit den Flurstücken 4/5, 5/2 (teilweise), 5/5 sowie 20/2 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 4/4
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 5/3
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 15, 16, 17, 19, 21, 26, 27/1 und 121/22
- im Westen durch die östliche Grenzen der Flurstücke 32/1 und 148.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Ausschnitt aus der topographischen Karte zu entnehmen.



Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ wurde nach § 13a BauGB durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichts im Sinne des § 2 a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern geschaffen.

Hingewiesen wird:

1.  
auf die Vorschriften von § 44 BauGB. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.  
auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB, Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1)  
entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Hansestadt Stendal bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2)  
die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a)  
bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b)  
einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

d)  
(c) weggefallen) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e)  
bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f)  
bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g)  
bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3)  
die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 9 Absatz verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;

4)  
ein Beschluss der Satzung durch die Hansestadt Stendal nicht gefasst, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3.  
auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB. Danach sind unbeachtlich:

1)  
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2)  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3)  
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist über die Homepage der Hansestadt Stendal [www.stendal.de](http://www.stendal.de) abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ als Satzung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.06.2020

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz**  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren (BOV) Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N

#### I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes im BOV Stüdenitz findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit

**vom 14.09.2020 bis 18.09.2020**  
**jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**im Bürger- und Vereinshaus in 16845 Stüdenitz-Schönermark,**  
**GT Stüdenitz, Havelberger Straße 6**

statt.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**vom 05.10.2020 bis 09.10.2020**  
**jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**im Bürger- und Vereinshaus in 16845 Stüdenitz-Schönermark,**  
**GT Stüdenitz, Havelberger Straße 6**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz**  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin  
erhoben werden.

#### IV. Hinweise bezüglich der COVID-19-Pandemie

**Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins und des Anhörungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.**

**Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)**

**vom 07.09.2020 bis 11.09.2020**  
**jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**unter Telefonnummer 0331 7042245**

zur Verfügung.

**Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können auch ohne Teilnahme am Anhörungstermin innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin erhoben werden.**

**Sollten Sie den Auslegungstermin und den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.**

Neuruppin, den 08.06.2020

Frömer  
Fachvorstand

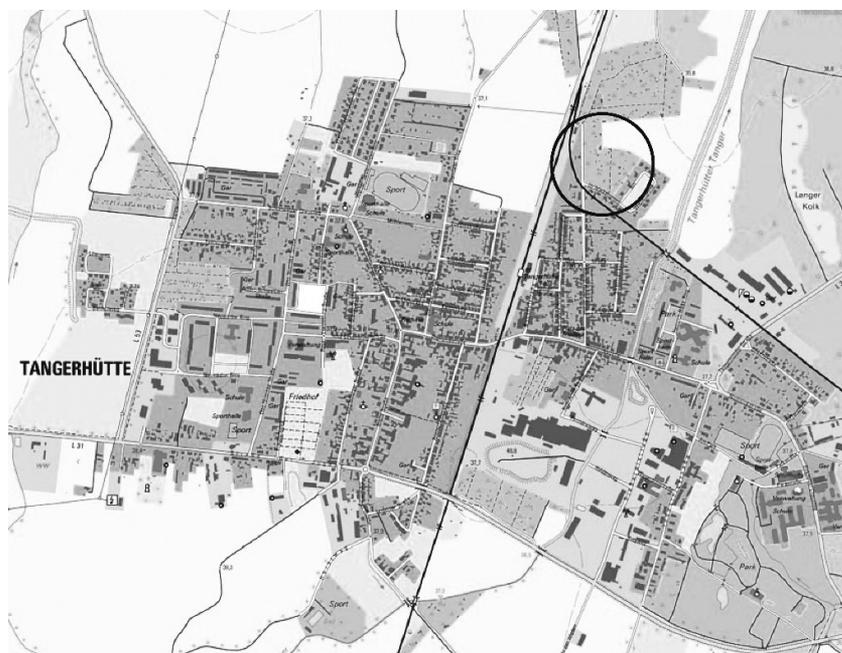
### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“ - Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB sowie öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

Die Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 11.12.2019 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet - Wiesengrund der Stadt Tangerhütte nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Errichtung von 6 Einfamilienhäusern (Flurstück 238 teilweise, Flur 2, Gemarkung Tangerhütte) auf einer Fläche von ca. 0,5 Hektar beschlossen.

Lage in der Stadt



[TK 10/10/2014] © LVerGeoLSA ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)) / AZ:GO1-5006399/2014

#### Ziele der Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“ der Stadt Tangerhütte trat nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg vom 22.12.1999 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Er umfasst das östlich und südlich des Plangebietes gelegene Wohngebiet Wiesengrund einschließlich der Straße Im Wiesengrund und des nördlich angrenzenden Flurstücks 239 der Flur 2. Das Flurstück 238 war von der Planung des Wohngebietes ausgenommen, da die auf dem Flurstück vorhandene Kleingartenanlage des ehemaligen Vereins Wiesengrund Tangerhütte e.V. zu diesem Zeitpunkt noch stabil in Nutzung war. Inzwischen ist eine Vielzahl der Gärten leerstehend, der Verein hat sich aufgelöst und die verbliebenen Gärten sind nur noch mit Einzelpachtverträgen bis zu deren Auslaufen gesichert. Dies eröffnet die Möglichkeit, die vorhandenen Erschließungsanlagen der Straßen Im Wiesengrund und Bebelstraße für eine bauliche Entwicklung als Wohngebiet entlang der Straßen zu sichern. Im Baugebiet Wiesengrund sind inzwischen alle Baugrundstücke bebaut bzw. werden bebaut, so dass ein Bedarf der Bereitstellung für Einfamilienhausgrundstücke besteht. Hierfür eignen sich in besonderer Weise die Flächen der inzwischen überwiegend leerstehenden Kleingartenanlage an der Zufahrt zum Baugebiet Wiesengrund. Sie sollen in einer Tiefe von 50 Metern gemessen von der Straßenbegrenzungslinie (im Bestand erschlossener Bereich) als Wohnbaufläche festgesetzt werden. Planungsziel ist die Anordnung größerer Wohngrundstücke. Die noch bestehenden Kleingärten sollen im Bestand der aktuellen Pachtverhältnisse verbleiben und nach Pachtende rückgebaut werden. Das Plangebiet umfasst mit dem Flurstück 239 eine Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“. Das Flurstück 238 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Um ein einheitliches Planungsrecht zu schaffen, wurde das Verfahren einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/99 auf dem Flurstück 239 und die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Teilflächen des Flurstücks 238 gewählt. Das gesamte Plangebiet wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist stadtbaulich erforderlich. Derzeit ist das Gebiet dem Außenbereich zu zuordnen. Die beabsichtigte Errichtung der Wohngebäude ist gemäß § 35 BauGB im Außenbereich nicht zulässig, so dass zur Umsetzung der Planungsziele die Bebauungsplanung erforderlich ist. Der Bebauungsplan dient der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.1 und Nr.2 BauGB. Er fördert die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung.

#### Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 03.06.2020

den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“ - Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4/99 „Wohngebiet Wiesengrund“ - Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Entwurf der Begründung liegen zu jeder-manns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte [www.tangerhuette.de](http://www.tangerhuette.de) (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung)

vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

und im Bauamt Raum 20 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zu folgenden Zeiten:

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: [k.klaehn@tangerhuette.de](mailto:k.klaehn@tangerhuette.de) oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03935 / 931730, Ansprechpartnerin Frau Klähn) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Tangerhütte, den 17.06.2020

Andreas Brohm

Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 6. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Artikel 2

#### Friedhofssatzung der Ortschaft Bittkau

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.06.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Bittkau beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### IX. Grabstätten

##### 1. § 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz in Abs. 1 g):

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Anonyme Urnenreihengrabstätten
- Ehrengabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

##### 2. § 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Wortlaut:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- anonymer Urnenreihengrabstätte

d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

(2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnenreihengrab: Länge 0,90 m; Breite 0,90 m

Urnenwahlgrab: Länge 0,90 m; Breite 0,90 m oder 1,90 m, Breite 0,90 m

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Bis zu 3 Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,40 m x 0,40 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach einer Beisetzung bündig mit der Gras- bzw. Erdoberfläche auf die Begräbnisstätte zu verlegen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

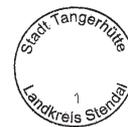
### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 03.06.2020

Andreas Brohm

Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 6. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Artikel 2

#### Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Bittkau

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S.46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Bittkau beschlossen:

### § 1 Änderungen

##### 1. Der § 5 Grabnutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

c) je Reihengrabstelle  
Verstorbene bis 5 Jahre  
Ruhezeit 15 Jahre 50,00 Euro

a) Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr Ruhezeit 25 Jahre  
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Ruhezeit 25 Jahre 120,00 Euro

2. Wahlgrabstellen

a) Wahlgrabstelle  
Nutzungszeit 25 Jahre Einzelgrab 120,00 Euro  
Doppelgrab 240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen

für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

## 1. Urnengrabstellen

- a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre  
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 100,00 Euro
- b) für die Beisetzung einer Urne in einer  
belegten Wahlgrabstelle  
vor Ablauf der Ruhezeit 30,00 Euro
- c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld 150,00 Euro
- d) Urnengrabstätte mit Platte 150,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

## 1. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen jährlich

10,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern  
jährlich 5,00 Euro

## 2. Der § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- je Einzelgrab in Höhe von jährlich 5,00 Euro  
je Doppelgrab in Höhe von jährlich 10,00 Euro  
je Urnengrabstätte mit Platte für Dauer der Ruhezeit 62,50 Euro

erhoben.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Tangerhütte, den 03.06.2020



Andreas Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung Schiedsstelle

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sucht interessierte Bürger für eine ehrenamtliche Arbeit als **Schiedsmänner oder Schiedsfrauen in der Schiedsstelle der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf der Internetseite: [www.tangerhuette.de](http://www.tangerhuette.de).

Weitere Informationen und der Ausschreibungstext können bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Zentrale Dienste, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, unter der Tel.-Nr. 03935/931717 angefordert werden.

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der **30.06.2020**

Tangerhütte, 02.06.2020



Andreas Brohm  
Bürgermeister



Unterhaltungsverband „Seege/Aland“

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

**22. Juni bis 31. Dezember 2020**

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 WG LSA vom 31. März 2013 ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ord-

nungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus.

Entsprechend § 64 des WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Die Arbeiten werden von der **Firma GaLaBau Feind GmbH**, Mühlbergweg 2, 15907 Lübben/Neuendorf im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Seege/ Aland ausgeführt.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als **Ansprechpartner**

**Herr Andreas Müller von der GaLaBau Feind GmbH** **Tel. 0151-16239769**

zur Verfügung.

Seehausen, 14. Mai 2020

**Unterhaltungsverband  
„Seege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen**

gez.  
E. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Tel.: 039386/53292  
Fax: 039386/75241  
Mobil: 0163/6374669

E-Mail: [seegealand@arcor.de](mailto:seegealand@arcor.de)

gez.  
K.-P. Meißner  
Geschäftsführer

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31